

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Bestellungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung oder Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftformklausel.

2. Angebot

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind für uns kostenfrei und stellen keine Verpflichtungen für uns dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 2.2 Die Angebote müssen auf Grundlage unserer Anfragedaten durch den Verkäufer erstellt werden. Abweichungen von unserer Anfragen sind explizit im Angebot aufzuführen.

3. Vertragsschluß und Vertragsänderungen

- 3.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch EDI, E-Mail und Fax gewahrt.
- 3.2 Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht. Erfolgt kein Widerruf durch uns, so stellt jede Erfüllungshandlung durch den Verkäufer die Annahme der Bestellung dar. Auch im Falle eines Widerspruchs durch den Verkäufer wird der Lieferabruf im Umfang der nicht widersprochenen Inhalte verbindlich.
- 3.3 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Verkäufer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns.

4. Preise

- 4.1 Die in unserer Bestellung beziehungsweise in unserer Rahmenvereinbarung ausgewiesenen Preise sind bindend und Festpreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union als „Geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms® 2010) und für Lieferungen aus anderen Ländern „Geliefert verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2010) und enthalten sämtliche Bezugsnebenkosten insbesondere Transport, Transportversicherung, Verpackung und Zölle.
- 4.3 Preiserhöhungen des Vertragsgegenstandes, sowie die Erhöhung der Bezugsnebenkosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns.

5. Liefertermine und -fristen, Lieferung, Gefährübergang

- 5.1 Die in unserer Bestellung oder unserem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich und Eintreftermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und vollständigen Lieferpapiere bei der vereinbarten Lieferstelle von uns. Ist Lieferung "Frei Frachtführer (FCA)" vereinbart, hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Verkäufer hat geeignete Abhilfemaßnahmen uns aufzuzeigen und diese, nach Abstimmung mit uns, unverzüglich umzusetzen.
- 5.3 Bei früherer Anlieferung als am vereinbarten Liefertermin behalten wir uns die Annahmeverweigerung und den Rückversand auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vor. Sollte die Annahme der Lieferung vorverfrüht anlieferung trotzdem erfolgen, beginnt die Zahlungsfrist der Eingangsrechnung ab dem ursprünglichen Liefertermin zu laufen.
- 5.4 Teillieferungen oder -leistungen, sowie Über- und Unterlieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von uns zulässig.
- 5.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem alle erforderlichen Angaben hervorgehen (z.B. Bestellnummer, Artikelnummer, Unser Zeichen). Unvollständige oder fehlende Lieferpapiere können Verzögerungen und/oder Mehraufwendungen in der Bearbeitung verursachen. Die uns daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 5.6 Die Gefahr geht beim Eintreffen der Ware an der in unserer Bestellung oder unserem Lieferabruf genannten Lieferstelle, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen nach Abnahme auf uns über.
- 5.7 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen von uns nicht vorgeschrieben sind, soll der Verkäufer nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Verluste oder Beschädigungen der Lieferungen gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 5.8 Bei ab Werk Lieferungen behalten uns vor, eine bestimmte Versandart vorzugeben, und den Transportdienstleister zu benennen. Sofern durch uns keine Vorgabe erfolgt ist, hat der Verkäufer die kostengünstigste Versandart zu wählen. Durch Missachtung dieser Regelung uns resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 5.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.10 Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur dann berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Lieferverzug

- 6.1 Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Verkäufer zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 7.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der Vertragsgegenstände ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar ist oder uns nicht mehr zumutbar ist.

8. Rechnung, Zahlung, Lieferantenerklärungen

- 8.1 Rechnungen sind generell an die in unserer Bestellung oder unserem Lieferabruf angegebene Rechnungsanschrift auf dem Postweg zu versenden, soweit keine schriftliche Vereinbarung über elektronische Übermittlungsverfahren zwischen beiden Partnern getroffen wurde.
- 8.2 Die Fälligkeit der Rechnung beginnt generell mit ordnungsgemäßigem Wareneingang, beziehungsweise erbrachter Leistung, vollständigen Auftrags-/Lieferpapieren und Qualitätsnachweisen und Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung.
- 8.3 Eine Rechnung gilt nur dann als ordnungsgemäß, wenn Sie alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Angaben (z.B. Bestellnummer, Artikelnummer, Unser Zeichen), sowie die gesetzlichen Pflichtangaben, enthält. Bei fehlenden beziehungsweise fehlerhaften Daten

- sind wir berechtigt, die Rechnung an den Verkäufer zurück zu senden und einen korrigierten Finanzbeleg zu verlangen.
- 8.4 Eine Leistung gilt nur dann als erbracht, wenn neben dem Wareneingang beziehungsweise der von uns abgenommenen Leistung und den Liefer- und Rechnungsdokumenten, die in der Bestellung von uns zusätzlich beauftragten Dokumente richtig und vollständig vorliegen.
- 8.5 Bei einer nicht prüffähigen beziehungsweise nicht ordnungsgemäßen Rechnung beginnt die Fälligkeit mit Eingang des korrigierten Finanzbeleges neu zu laufen. Bei fehlenden Auftrags-/Lieferpapieren und Qualitätsnachweisen, beginnt die Fälligkeit mit Eingang der fehlenden Unterlagen neu zu laufen.
- 8.6 Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto, spätestens innerhalb 30 Tagen rein netto, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen beiden Partnern vereinbart wurde.
- 8.7 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 8.8 Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen leisten wir nur in Ausnahmefällen und nur gegen Bankbürgschaft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Bankbürgschaft ist durch den Verkäufer zu erbringen, die hierfür anfallenden Kosten trägt ebenso der Verkäufer.
- 8.9 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 8.10 Eine Zahlung gilt als geleistet, sobald wir unsere Bank anweisen, die Überweisung an den Verkäufer auszuführen, beziehungsweise der Scheck an den Verkäufer abgesendet wurde.
- 8.11 Bei fehlerhafter Lieferung und/oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.12 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 8.13 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
- 8.14 Tritt der Verkäufer seine Forderung gegen uns dem ungeachtet ohne Zustimmung von uns an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Verkäufer oder den Dritten leisten.
- 8.14 Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Lieferung eine Lieferantenerklärung bzw. mindestens 1x jährlich eine Langzeitlieferantenerklärung gemäß Verordnung (Europäische Gemeinschaft) 1207/2001 auf Anforderung von uns abzugeben.

9. Mängelanzeige

- 9.1 Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

10. Beigestelltes Material

- 10.1 Für die Leistungen des Verkäufers von uns beigestellte Materialien, Behälter, Spezialverpackungen, Messmittel und Vorrichtungen/Werkzeuge gehören im Eigentum von uns. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamtzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Verkäufer an den Beistellungen nicht zu. Der Verkäufer hat beigestelltes Material im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

11. Werkzeuge

- 11.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Verkäufer. Der Verkäufer ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Verkäufer als unser (Mit)Eigentum zu kennzeichnen. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.
- Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Verkäufers zu. Der Verkäufer hat Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Verkäufer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Verkäufers an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Verkäufer auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Verkäufer hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

12. Ausführungen von Arbeiten

- 12.1 Personen des Verkäufers bzw. Personen im Auftrag des Verkäufers, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unseren Werksgeländen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnungen zu beachten; die für das Betreten und Verlassen von Anlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Eigentumsvorbehalte, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers, wird ausdrücklich widersprochen. Sie bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

14. Ersatzteilbezug

- 14.1 Unabhängig von der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Verkäufer auf Anforderung von uns, den Liefergegenstand zur Verwendung von Ersatzteilen für unsere Kunden zu fertigen, und zwar für die Dauer von 15 Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer.

- 14.2 Der Verkäufer hat die Unterlieferanten entsprechend der Ziffer 14.1 zu verpflichten.

- 14.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Maschinen und nichtproduktionsbezogenen Liefergegenständen.

15. Qualität und Dokumentation

- 15.1 Der Verkäufer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, sowie des Produktions- und Lieferstandortes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns. Für die Erstmusterprüfung wird auf den VDA Band 2 „Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)“ bzw. das QS 9000 Handbuch „Produktionsteil- Freigabeverfahren (PPAP)“ - in der jeweils gültigen Fassung - hingewiesen. Darüber hinaus gelten mit dem Verkäufer zusätzlich getroffene Qualitätsvereinbarungen. Unabhängig davon hat der Verkäufer die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 15.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Verkäufer und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Verkäufers im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 15.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Verkäufer darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welche Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Qualitätstest ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Sollte per Gesetz eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben sein, ist die gesetzliche Frist maßgeblich. Vorlieferanten hat der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 15.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von uns verlangen, erklärt sich der Verkäufer auf unser Bitten bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

16. Schutzrechte Dritter

- 16.1 Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Verkäufers, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 16.2 Der Verkäufer stellt uns und unseren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 16.3 Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muß, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 16.4 Soweit der Verkäufer nach Ziffer 16.3 nicht haftet, stellen wir ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 16.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 16.6 Der Verkäufer wird auf Anfrage von uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 16.7 Der Lieferant hat zur Absicherung der Qualität eine regelmäßige Requalifikation seines Lieferumfanges nach IATF 16949 und nach VDA Band „Robuste Produktionsprozesse“ durchzuführen.
- Der Kunde fordert eine vollständige Requalifikation mindestens alle drei Jahre. Der Start des Requalifikationszyklus beginnt mit Abschluss des PPF-Verfahrens. Requalifikationszyklen können durch weitere gesetzliche, behördliche und produktspezifische Forderungen (zum Beispiel aus Lastenheften) definiert sein und sind umzusetzen.
- Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, entspricht der zu dokumentierende Umfang einer Requalifikation der PPF-Produktionsprozess- und Produktfreigabe. Die Ergebnisse sind intern zu dokumentieren, sicher aufzubewahren und dem Kunden auf Verlangen vorzustellen. Eine Requalifikation der Produkte hat auch im letzten Jahr der Belieferung zu erfolgen. Produkte mit spezifischen und/oder zulassungsrelevanten Merkmalen (z. B. D/TLD-Kennzeichnungen) sind alle 12 Monate einer Requalifikation zu unterziehen.
- Der Umfang der Prüfungen (u.a. Maßhaltigkeit, Laborprüfungen, Dauerläufe) der jährlichen Produktaudits im Rahmen der Requalifikation ist mit den verantwortlichen Stellen des Kunden während der Projektphase abzustimmen und bei Veränderungen / Reklamationen entsprechend anzupassen. Zudem hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass uns immer der aktuelle IMDS Datensatz vorliegt.

17. Schadensersatz und Produkthaftung / Haftpflichtversicherung

- 17.1 Soweit eine Haftung des Verkäufers sich nicht aus den sonstigen Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergibt, haftet der Verkäufer in jedem Falle für unseren Schaden, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Verkäufer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 17.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Verkäufer ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 17.3 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) in Anspruch genommen, tritt der Verkäufer gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und Verkäufers finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Verkäufers.
- 17.4 Die Ersatzpflicht ist insoweit ausgeschlossen, soweit wir seinerseits die Haftung gegenüber unseren Abnehmer wirksam beschränkt haben. Dabei werden wir bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Verkäufers zu vereinbaren.
- 17.5 Ansprüche von uns sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf uns zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 17.6 Für Maßnahmen von uns zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Verkäufer, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 17.7 Wir werden den Verkäufer, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen möchten, unverzüglich und umfassend informieren. Wir haben dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Schadensminderung, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 17.8 Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen alle vorstehend genannten Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufkostenrisikos in angemessener Höhe zu versichern, mindestens jedoch in Höhe von 5 Mio. Euro und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.9 Der Verkäufer übernimmt die Garantie dafür, daß sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Er garantiert, daß die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung die angegebenen und nach dem Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften hat und keine den Gebrauch, Verbrauch oder die Verarbeitung beeinträchtigenden Mängel aufweist.

18. Mängelhaftung

- 18.1. Bei Lieferung mangelhafter Ware können wir, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, insbesondere folgendes verlangen:
- a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) haben wir zunächst dem Verkäufer Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, daß dies uns unzumutbar ist. Kann dies der Verkäufer nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückschicken. In dringenden Fällen können wir ohne die Verpflichtung zur Setzung einer Nachfrist die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Verkäufer. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt, ohne daß hieraus dem Verkäufer Ansprüche entstehen.
- b) Wird der Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Punkt 9. erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so können wir
- nach § 439 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten, Arbeitskosten; Materialkosten verlangen oder
 - den Kaufpreis mindern.
- c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) können wir Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des uns von unserem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Punkt 17. verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, der uns durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat
- 18.2 Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt, es sei denn, diese sind vertraglich ausgeschlossen.
- 18.3 Dem Verkäufer sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 18.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Verjährungsfrist vorgesehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Lieferung oder Leistung bzw. wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mit Abnahme zu laufen. Für aufgrund vom Auftragnehmer durchgeführte Nacherfüllung beginnt sie mit Nacherfüllung neu zu laufen.

- 18.5 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsach gemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von uns oder Dritten ohne vorherige Abstimmung mit dem Verkäufer vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 18.6 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von uns aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt.
- 18.7 Für den administrativen Aufwand der Bearbeitung einer Mängelrüge berechnen wir einmalige Kostenpauschale pro Mängelanzeige, weitere Kosten bleiben hiervon unberührt.

19. Einhaltung Mindestlohn (MiLOG)

- 19.1 Der Verkäufer sichert für Dienst- und Werkleistungen zu, daß er rechtzeitig, in voller Höhe und stetig den Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zahlt und die weiteren Regelungen des MiLOG einhält. Er verpflichtet sich ferner, daß von ihm beauftragte Nach- und Subunternehmer ebenfalls den Verpflichtungen aus dem MiLOG nachkommen. Auf unser Verlangen wird der Verkäufer die Einhaltung der Regelungen des MiLOG durch geeignete Unterlagen nachweisen.
- 19.2 Der Verkäufer stellt uns für Dienst- und Werkleistungen von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmer) auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der seiner Verpflichtung/-en aus dem MiLOG oder der von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmer beruhen.
- 19.3 Der Verkäufer haftet für Dienst- und Werkleistungen darüber hinaus uns für jeden Schaden, der aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des MiLOG des Verkäufers und / oder der von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmer entsteht.

20. Verhaltensregeln / Compliance

- 20.1 Der Verkäufer hält die geltenden Gesetze und Verordnungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen ein, ebenso achtet er nationale Sitten und Gebräuche, Traditionen und sonstige gesellschaftliche Normen.
- 20.2 Ebenso verpflichtet sich der Verkäufer unsere Verhaltensregeln für Lieferanten und Geschäftspartner, die jedem Geschäftsvorgang zu Grunde liegen, einzuhalten.

21. Konfliktmineralien/REACH/ROHS

- 21.1 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien/Verordnungen in der aktuellsten Fassung und informiert uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich, wenn gelieferte Produkte Stoffe enthalten, die in den jeweiligen Stoffverbotslisten aufgeführt, geregelte Grenzwerte überschreiten bzw. aus Konfliktregionen stammen. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte schriftliche Freigabe durch uns erforderlich. Der Verkäufer spricht uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Richtlinien/Verordnungen frei, inklusive Ansprüche durch Dritte und entschädigt uns für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Richtlinien/Verordnungen durch den Verkäufer entstehen, oder mit diesen zusammenhängen.

22. Geheimhaltung

- 22.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 22.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 22.3 Unterlieferanten sind entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- 22.4 Die Verwendung von Projektfinformationen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- 22.5 Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns mit der Geschäftsverbindung werden.

23. Allgemeine Bestimmungen

- 23.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 23.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschuß des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG), die Haager Einheitlichen Kaufgesetze, das einheitliche UN- Kaufrecht oder sonstige Konventionen des Rechts des Warenkaufs in der jeweils gültigen Fassung sind ausgeschlossen.
- 23.3 Als Gerichtsstand ist das zuständige Gericht unseres Geschäftssitzes, auch für Klagen aus Urkunden, Wechsel- und Scheckprozessen, vereinbart.
- 23.4 Der Verkäufer wird hiermit gemäß § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, daß wir personenbezogene Daten in maschinell lesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, maschinell bearbeitet und speichert.
- 23.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.